



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein (Wahlperiode 1997/2001)

Bestätigung der Wahl der Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisstelle Euskirchen der Ärztekammer Nordrhein

Dr. med. Hans-Josef Bastian ist von seinem Amt als Vorsitzender des Vorstandes der Kreisstelle Euskirchen der Ärztekammer Nordrhein zurückgetreten.

Der Vorstand der Kreisstelle Euskirchen hat in seiner Sitzung am 15.06.1999

Dr. med. Christa Schneider
Ahrstraße 13
53945 Blankenheim

zur neuen Vorsitzenden gewählt.

Dr. med. Christa Schneider tritt sodann als Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Kreisstelle Euskirchen der Ärztekammer Nordrhein zurück.

In das Amt des Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der Kreisstelle Euskirchen der Ärztekammer Nordrhein wurde

Dr. med. Hans-Josef Bastian
Dr. Schönenborn-Str. 18
53879 Euskirchen

gewählt.

*Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*

Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Arzthelfer/-in

Auf Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Ärztekammer Nordrhein vom 14. April 1999 erlässt die Ärztekammer Nordrhein nach Beschlussfassung des Vorstandes am 23. Juni 1999 als zuständige Stelle gemäß §§ 41 Satz 1, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf *Arzthelfer/-in*:

Artikel I

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:

„2. wer während des Berufsausbildungsverhältnisses nicht mehr als 30 Schultage (> 180 Unterrichtsstunden) oder nicht mehr als 45 Arbeitstage in der Praxis entschuldigt oder unentschuldigt – Unterbrechungen durch Urlaub oder Schwangerschaft bleiben hiervon unberührt – gefehlt hat“

2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

Artikel II

3. Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

*Ausgefertigt:
Düsseldorf, 24. Juni 1999*

*Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*

Fahrerlaubnis/Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 1 FeV

Bescheinigungen für die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 1 FeV können **nicht** über die Ärztekammer Nordrhein bezogen werden.

Bitte fordern Sie diese Bescheinigungen über den Deutschen Gemeindeverlag, Max-Planck-Str. 12, 50858 Köln, Tel. 02234-1060, Frau Maus, an.

Druckfehlerberichtigung

Dokumentationspflicht nach dem Transfusionsgesetz,
Rhein. Ärzteblatt 7/99, Seite 55

Der Druckfehlerteufel hat zugeschlagen.

Im letzten Absatz muß es statt „Pollenmentationspflicht“
„Dokumentationspflicht“ heißen.

Die Telefonnummer unter der Informationen angefordert werden
können lautet: Tel.: 0211-4302-567.

Wir bitten unsere Leser um Entschuldigung.

**Verordnung über die Ausdehnung
der Meldepflicht nach § 3
des Bundes-Seuchengesetzes
auf das enteropathische
hämolytisch-urämische
Syndrom (HUS)
und die Infektion durch
enterohämorrhagische
Escherichia coli (EHEC)
Vom 9. November 1998**



**NORDRHEINISCHE
ÄRZTEVERSORGUNG**

**Änderung der Satzung
der Nordrheinischen
Ärzteversorgung
vom 13. März 1999**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), der zuletzt gemäß Artikel 25 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

(1) Die Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes wird auf

1. den Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie den Tod an enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS),
2. die Erkrankung und den Tod an enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC) sowie Ausscheider von enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC) ausgedehnt.

(2) Das Gesundheitsamt übersendet die Meldung über Erkrankungs- und Todesfälle nach Absatz 1 Nr. 1 und die Meldungen nach Absatz 1 Nr. 2 spätestens am dritten Arbeitstag der folgenden Woche in anonymisierter Form über die zuständigen Landesbehörden an das Robert-Koch-Institut. Für die Übersendung ist ein Formblatt zu verwenden, das vom Robert-Koch-Institut erstellt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. November 1998.

Die Bundesministerin für Gesundheit Andrea Fischer

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 13. März 1999 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV.NRW. S. 204) – SGV. NRW 2122 – folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.06.1999 - Vers. 35 - 00 - 1. (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist die Führung der Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen oder aufgrund einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen ist.“

2. § 9 Abs. 8 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„(8) Das nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Mitglied kann unter Fortsetzung seiner Zahlungen nach § 23 das Rentenbezugsalter längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausschieben. Es erwirbt Steigerungszahlen nach Abs. 3; weiter erhält es einen Rentenzuschlag, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Dieser Zuschlag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden und ist in fünfjährigen Abständen im Rheinischen Ärzteblatt bekanntzugeben. Das Hinausschieben ist der Versorgungseinrichtung schriftlich spätestens bis zum Entstehen des Rentenanspruches zu erklären. Der Anspruch auf Zahlung der Rente beginnt mit dem auf den Eingang des Rentenanspruches folgenden Monat.“

3. § 13 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„(2) Als Kinder des Mitgliedes gelten:
a) die ehelichen Kinder,
b) die nichtehelichen Kinder,
c) die für ehelich erklärten Kinder,